

BGer 6B 148/2024 vom 29. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_148_2024

FR: TF 6B 148/2024 du 29 avril 2024

IT: TF 6B 148/2024 del 29 aprile 2024

Regeste

Einsprache gegen Strafbefehl, Rückzugsfiktion; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BGG). Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 19. Februar 2024 aufgefordert, dem Bundesgericht bis am 4. März 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Mit Verfügung vom 12. März 2024 wurde ihm für die Bezahlung des Kostenvorschusses eine Nachfrist bis zum 8. April 2024 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl beide Verfügungen zugestellt werden konnten, ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein.

E. 2

Mit Schreiben vom 23. März 2024 (Datum Postaufgabe) ersuchte der Beschwerdeführer um Stornierung des Kostenvorschusses von Fr. 800.-- (act. 15). Er stellte jedoch weder ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege noch machte er besondere Gründe geltend, die ausnahmsweise einen Verzicht auf die Kostenvorschusspflicht rechtfertigen könnten. Mangels Bezahlung des Kostenvorschusses ist auf die Beschwerde daher im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.